



Finanz Journal **Newsletter 08|'17**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

■ Zahlreiche Gesetzesvorhaben vor der Sommerpause umgesetzt

Rund zwanzig abgaben-, sozial- oder wirtschaftsrechtl relevante Gesetze bzw Gesetzespakete wurden in den letzten Wochen verabschiedet. Dieser Newsletter nennt eine Auswahl der Änderungen in den jeweils passenden Bereichen. In der August-Ausgabe des FINANZ JOURNAL listet *Puchinger* - neben der bereits im letzten Newsletter angekündigten Einführung in den **Beschäftigungsbonus** über eine Novellierung des awsgesetzes (BGBl I 2017/83) und der Vorstellung des neuen **Wirtschaftstreuhänderberufsg 2017** in einem eigenem Artikel - die genannten Gesetzesvorhaben etwas ausführlicher und vollständiger als hier möglich.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ EStG-Novellierung: Forschungsprämie-Erhöhung & angehobener MiFIG-Freibetrag**

§ 27(7) EStG sieht nun idF BGBl I 2017/106 einen Freibetrag iHv 15.000 EUR für Ausschüttungen von Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften vor. In Kraft tritt diese Regelung aber erst in Abhängigkeit von der „Nichtuntersagung“ durch die EU-Kommission (§ 124b Z 326 EStG nF). Durch BGBl I 2017/82 wiederum wird in § 108c EStG die Forschungsprämie von 12 auf 14 % erhöht.

■ Frist für Hauptwohnsitzaufgabe bei ImmoESt-Befreiung nach § 30 EStG

Nach den Materialien zum StabG 2012, 1680 BlgNR XXIV GP, 8, ist es für die Hauptwohnsitzbefreiung nach § 30(2)1 lit b EStG (5 Jahre Hauptwohnsitz innerhalb der letzten 10 Jahre) nicht schädlich, wenn die Aufgabe des Hauptwohnsitzes bereits (deutlich) vor dem Veräußerungszeitpunkt erfolgte. Aber auch in Fällen der lit a leg cit (durchgehende Nutzung als Hauptwohnsitz ab der Anschaffung bis zum Veräußerungszeitpunkt) ist eine *verzögerte* Aufgabe des Hauptwohnsitzes nach Abschluss des Veräußerungsvertrages insofern unschädlich, als dem VwGH zufolge dem Veräußerer eine angemessene Frist für die Adaptierung bzw Errichtung des neuen Hauptwohnsitzes einzuräumen ist, womit erst dem Sinn und Zweck der Hauptwohnsitzbefreiung, den Veräußerungserlös zwecks Schaffung eines neuen Domizils ungeschmälert zu belassen, entsprochen werden könne. Gegenständlich verweilte ein Ehepaar noch eineinhalb Jahre nach Vertragsabschluss im verkauften Eigenheim, weil sich die Fertigstellung des neuen Domizils verzögerte. (VwGH Ro 2015/15/0006 v 1. 6. 2017)

■ Essensmehraufwand wg Bulimie als ag Belastung anerkannt

Vorliegend wurden auf 1.000 EUR mtl geschätzte Verpflegungsmehrkosten (abzüglich eines Selbstbehalts) anerkannt, wobei das Höchstgericht aber offensichtlich auch in die Beurteilung einfließen ließ, dass keine Hinweise dafür vorlägen, dass sich die Esssüchtige einer Behandlung entzogen hätte. (VwGH Ro 2015/13/0023 v 31. 5. 2017)

■ Einbringung: Zurückbehaltung v GuB nicht durch spätere Baurechtseinräumung machbar

Wird ein Teilbetrieb unter Zurückbehaltung des GuB (Verschiebetechnik gem § 16(5)4 UmgrStG) eingebracht, so kann dies nur im Einklang mit zivilrechtl Voraussetzungen erfolgen, die dafür eine Baurechtseinräumung ausbedingen. Ein solches Recht entsteht allerdings erst durch Eintragung im Grundbuch, und darf nicht erst nach Abschluss des Einbringungsvertrages Wirkung entfalten. Andernfalls haften Gebäude weiterhin dem zugehörigen GuB an, und stellen mit diesem nach stRsp ein einheitliches Wirtschaftsgut dar. - Gegenständlich hatte die rechtsirrig Vorgehensweise drastische Konsequenzen, weil im darauffolgenden WJ der Restbetrieb einem Gewinnermittlungswechsel zu § 4(3) EStG unterzogen wurde, weshalb die stillen Reserven auch des ursprünglich dem übertragenen Betrieb zgedachten Gebäudes, zusammen mit dem GuB, als - ab dem Einbringungsverfahren: - gewillkürtes Betriebsvermögen aufzudecken waren. (VwGH Ro 2015/15/0034 v 1. 6. 2017)

■ ■ ■ Umwandlung: MinKöSt-Anrechnung bei natürlichen Personen als Rechtsnachfolger

Der VwGH hat soeben in Abweichung zum Standpunkt der Vorinstanz entschieden, dass in solchen Fällen keine Verrechnungsschranke in sinngemäßer Anwendung der Z 4 des § 24(4) KStG, auf den § 9(8) UmgrStG verweist, zur Anwendung gelangt. In der besagten Z 4 wäre nämlich von einer KöSt-Schuld die Rede, die es bei natürlichen Personen nicht geben könne. - Nicht vom VwGH angesprochen wurde die sich aus dieser Beurteilung ergebende Redundanz des Verweises auf eine aus zwei Sätzen bestehende Z 4, die beide auf einer explizit angeführten „Körperschaftsteuerschuld“ gründen. Für den Gesetzesgeber wäre eine (verweislose) Bestimmung der Art, dass ein MinKöSt-Überhang als ESt-Vorauszahlung der natürlichen Person zu behandeln ist, naheliegender gewesen. (VwGH Ro 2016/13/0001 v 31. 5. 2017)

■ ■ ■ Schadenersatzzahlungen als WK auch bei privater Mitveranlassung?

Ein Bankfilialleiter wurde von seinem Institut für eine durch ihn gewährte Kreditinzinsaussetzung in die Haftung genommen, weil in diesem Zusammenhang Dokumentationsvorschriften über Vorstandsbeschlüsse missachtet worden waren. Das FA stellte die Absetzbarkeit als Werbungskosten in Abrede, weil der Kredit einen Neffen der Ehefrau betraf und die Gattin dafür auch eine Teilbürgschaft einging. Da aber im Verfahren keine Vorwürfe der Innenrevision hervorgekommen waren, dass der Kredit selber fremdunüblich gewährt worden war und auch das vorgeworfene Fehlverhalten nicht eindeutig auf ein - zweifellos auch vorhandenes - privates Interesse zurückführbar war, sprach das BFG dem bf Filialleiter den Abzug zu, was der VwGH im Wege der Zurückweisung der Amtsrevision bestätigte. Das Höchstgericht vermerkt dazu ua Folgendes: „Auch wenn eine private Veranlassung lediglich nicht ausgeschlossen werden kann, ist daraus noch nicht ableitbar, dass ein Fehlverhalten als außerhalb der beruflichen Sphäre gelegen anzunehmen wäre (vgl. VwGH vom 24. Oktober 2000, 95/14/0048, und vom 30. Oktober 2014, 2011/15/0137).“ (VwGH Ra 2015/15/0070 v 1. 6. 2017)

■ ■ ■ Steuerliche Klassifikation von Vergleichssummen

Vergleichssummen dürfen nicht allein schon deshalb aliquot nach dem Verhältnis der Klagsforderungen diversen Einkunftsarten zugeordnet werden, weil in der Vergleichsvereinbarung von einer finalen Abgeltung sämtlicher wechselseitigen Ansprüche, welcher Art oder aus welchem Rechtstitel auch immer, die Rede ist. Ebenso wenig kann für die Zuordnung die Betitelung der Vergleichssumme in der Vereinbarung entscheidend sein. Es ist daher im Abgabungsverfahren der wahre wirtschaftl Gehalt der Zugeständnisse - und damit wohl auch die Anspruchsgrundlage bzw der ursprüngl Wille der Vergleichsparteien - zu ergründen. (VwGH Ra 2017/15/0037 v 1. 6. 2017 unter Bezugnahme auf E 2013/13/0001 v 27. 1. '17)

■ ■ ■ Nachweisführung f. Forderungswertberichtigung auch 3 Bilanzjahre vor Konkurs vonnöten

„... [E]ine Konkurseröffnung Jahre nach Durchführung der Forderungswertberichtigung [ist] nicht geeignet, um eine schon zu diesem Zeitpunkt vorgelegene Uneinbringlichkeit der Forderung darzutun (vgl. das Erkenntnis vom 25. Jänner 2006, 2002/13/0027).“ (VwGH Ro 2014/13/0044 v 31. 5. 2017)

■ ■ ■ Gewinnfreibetrag für Investitionsgüter nur bis zur erstmaligen Rechtskraft beantragbar

Rechtskraftbeseitigungen wie etwa eine Wiederaufnahme können daher, wie schon in den Materialien des StRefG '09 (54 BlgNR 24. GP, 12) zur Novellierung des § 10(7) EStG ausgeführt, nicht zu einem Wiederaufleben der Antragsmöglichkeit führen. Hätte der Gesetzgeber unter „bis zur Rechtskraft des betreffenden Einkommensteuerbescheides oder Feststellungsbescheides“ keine bloß erstmalige Rechtskraft verstanden, so wäre der letzte Satz des § 10(7)2 EStG entbehrlich (- da Anträge und Rechtskraft ohnedies einander ausschließen). (VwGH Ro 2016/15/0024 v 1. 6. 2017)

- **Art IV UmgrStG: keine Verlustzuweisung oberhalb Beteiligungsquote für Gründungsaufwand**
Eine derartige Verpflichtung zur „Auffüllung“ des Verrechnungskontos mit laufenden Verlusten über die Einlage (eines stillen Gesellschafters) hinaus, um einen Ausgleich für einen vorgelagerten Einsatz der Geschäftsherrin zu schaffen, wird vom VwGH - unter Verweis auf seine E 2012/13/0013 (FJ-NL 03/'16, 2), 2013/15/0276 (FJ-NL 07/'16, 3) und 97/14/0047 - als aufgrund der Disproportionalität in wirtschaftlicher Betrachtungsweise rückwirkende Ergebnisverteilung im Wege zivilrechtl Vereinbarungen qualifiziert, die auch unter nicht verbundenen Vertragspartnern stl unberücksichtigt zu bleiben habe. Überdies hatte das durch das Urteil bestätigte BFG argumentiert, dass davon auszugehen sei, dass sich der von der Geschäftsherrin vor Zusammenschluss getragene Anlaufaufwand (Anm: - wohl nur soferne wertschaffend -) ohnehin in deren Beteiligungsquote niedergeschlagen hat. (VwGH Ro 2015/15/0017 v 1. 6. 2017)

KÖRPERSCHAFTEN

- **KStG-Novellierung: Implementierung der neuen MiFIG-Vorgaben**
§ 5 Z 14 und § 6b KStG werden entsprechend abgeändert. Dazu sei auf BGBl I 2017/106, aber auch auf den FJ-NL 03/'17 verwiesen. In Kraft tritt diese Regelung jedoch erst in Abhängigkeit von der „Nichtuntersagung“ durch die EU-Kommission (§ 26c Z 65 KStG nF).
- **Konzerndarlehen an unterkapit. GmbH nicht schon wg fehlender Besicherung Einlagetatbestand**
„Für die Annahme, statt der Gewährung eines Darlehens habe in Wahrheit eine Einlage stattgefunden, reicht dies [gemeint: die fehlende Besicherung] nach schon vorliegender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber nicht aus, wenn daraus nicht auf die mangelnde Ernsthaftigkeit der durch das Ansuchen um ein konzerninternes Darlehen und dessen Gewährung bekundeten Rückzahlungsbzw. Rückforderungsabsicht geschlossen werden kann.“ Zu dieser den Umstand des sog „Konzernrückhalts“ ansprechenden Aussage wird vom VwGH auf sein E 2012/15/0177 v 26. 2. 2015 (s FJ-NL 05/'15, 2) verwiesen. (VwGH Ra 2016/13/0002 v 31. 5. 2017)
- **Zur Beendigung der Gruppenzugehörigkeit durch Umwandlung einer KapGes**
Wird eine den Status eines Gruppenmitglieds aufweisende AG in eine KG umgewandelt, so ist dem Rechtsvorgänger dieser KG die Gruppenzugehörigkeit dann nicht rückwirkend abzusprechen, wenn der (alleinige) Kommanditist der Gruppenträger (und frühere Alleingesellschafter der AG) ist. In so einem Fall liegt eine für die frühere Gruppenzugehörigkeit unschädliche Vermögensübertragung innerhalb der Unternehmensgruppe zufolge § 9(5) KStG vor. (VwGH Ro 2016/13/0002 v 31. 5. 2017)

UMSATZSTEUER

- **Kleinunternehmerbefreiung für Anzahlungen nur nach Maßgabe d. Leistungserbringungsjahres**
Da bei Anzahlungen die Leistung bereits hinreichend konkretisiert sein muss, um überhaupt ein ustl Entgelt darzustellen, würde dem VwGH zufolge das Schicksal einer Anzahlung am nachfolgenden tatsächlich bewirkten Umsatz hängen. Kann daher im Jahr der Vereinbarung zwar die Kleinunternehmerbefreiung zur Anwendung kommen, nicht mehr aber im Jahr der tatsächlichen Leistungserbringung, für die angezahlt wurde, so ist die Anzahlung einer Nachversteuerung zu unterziehen. (VwGH Ro 2015/15/0037 v 1. 6. 2017)
- **Rechnungsberichtigung legitimiert Vorsteuerabzug bereits bei ursprüngl Rechnungslegung**
Der EuGH trägt damit der EuGH-Entscheidung zur Zl C-518/14, *Senatex*, Rechnung (s FJ IV/2016, 272) und erachtet deshalb auch eine Befassung eines großen Senates infolge des Abgehens v bisheriger VwGH-Rsp als entbehrlich. (VwGH Ro 2015/15/0039 v 1. 6. 2017)

■ Ist-Besteuerung auch für Unternehmensberatungstätigkeiten einer KapGes

Wenn auch die Unternehmensberatung, wiewohl in § 22 Z 1 EStG aufgezählt, eine bloß gewerbechtl und nicht auch berufsrechtl iSd § 17(1) UStG geregelte Tätigkeit ist, haben Gesellschaften, die sich dahingehend betätigen, in unionsrechtskonformer Auslegung den Anspruch auf Vornahme der Ist-Besteuerung; laut VwGH findet die Einschränkung auf berufsrechtl zugelassene Gesellschaften nach der letztgenannten Norm im Unionsrecht bzw dessen Mehrwertsteuersystem deshalb keine Deckung, weil in Ermangelung sachlicher Gründe für die Ungleichbehandlung der Ermessensspielraum nach Art 66 MwStSyst-RL überschritten werde. (VwGH Ro 2015/15/0045 v 28. 6. 2017)

■ Vorsteuerabzug für Errichtung von PV-Anlage ohne Dachsanierung

Dies gilt auch dann, wenn sich die Dachsanierung als notwendig für die Anbringung der Photovoltaik-Paneele darauf erweisen sollte. (VwGH Ro 2016/15/0027 v 1. 6. 2017)

■ Zum Übergangszeitraum der VuV-Vorsteuerbeschränkung durch das 1. StabG 2012

Werden im Zuge v Abbrucharbeiten für Umbauten iRv Generalsanierungen vor dem 1. Sept 2012 auch Zwischenwände abgerissen, so handelt es sich dabei um den Beginn einer Bauerrichtung iSv § 28(38)1 UStG, die die Unanwendbarkeit des § 6(2) UStG nF zur Folge hat und den Unternehmer daher zur Option ermächtigt, unabhängig von der Tätigkeit des Mieters Vorsteuer zum Abzug zu bringen. (VwGH Ro 2016/13/0016 v 31. 5. 2017)

■ Zur GSBG-Beihilfenkürzung für privat finanzierte Ausgangsumsätze v Krankenanstalten

Gemäß § 2(1) GSBG sind Beihilfen, die Krankenanstalten als Ersatz für den Entfall des Vorsteuerabzugs wg deren USt-Befreiung gewährt werden, um 10 % der nicht aus öffentlichen Mitteln bezogenen Krankenanstalten-Entgelte zu kürzen. Diese Kürzung darf aber nicht die Beihilfen für mit solchen Ausgangsumsätzen zusammenhängenden Eingangsumsätzen übersteigen. Eine dahingehende Klarstellung hat zwar erst mit dem AbgÄG '10 Eingang in § 2(1) GSBG gefunden, sie ist aber bereits für davor liegende Sachverhalte maßgeblich, wie der VwGH aus der semantischen Analyse des Begriffes „Kürzung“ und der systematischen Gegenüberstellung mit § 2(4) GSBG ableitet. Allerdings wären Kürzungen nach § 2(1), anders als die Privatisierungen betreffenden nach Abs 4 leg cit, nicht auf den Betrag einer allfälligen Vorsteuerberichtigung zu beschränken. (VwGH Ro 2016/13/0017 v 31. 5. 2017)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ Abgabensexekution ohne amtswegige Ermittlung des unpfändbaren Teils**

Der Abgabenschuldner hat vielmehr, anders als gem § 292k iRd EO, selber eine etwaig falsche Berechnung des unpfändbaren Teils durch einen Drittschuldner im streitigen Rechtsweg gegen diesen geltend zu machen. Selbst bei Pfändung mehrerer Drittschuldnerforderungen obliegt gem § 292 EO, der zufolge § 53 AbgEO sinngemäß auf das abgabenbehördl Vollstreckungsverfahren anzuwenden ist, dem Exekutionsgericht nicht die Ermittlung des für das Existenzminimum unpfändbaren Teils, sondern nur die Bestimmung desjenigen Drittschuldners, der den unpfändbaren Betrag zu berücksichtigen hat. Ansonsten beschränkt sich die Verpflichtung des Abgabengläubigers nur auf die Anweisung des Abgabenschuldners im Pfändungsbescheid, dem Drittschuldner Unterhaltspflichten und das Einkommen der Unterhaltsberechtigten bekanntzugeben. Denn auch der Überweisungsbescheid an den Drittschuldner nach § 71 AbgEO hat nur die gepfändete Geldforderung nach der Höhe der Abgabenschuld, nicht aber eine Berechnung des (un)pfändbaren Teils, zum Inhalt. (VwGH Ro 2015/16/0012 v 30. 5. 2017)

■ Keine Aussetzungsbefugnis der VerwG für andere Parteien betreffende „Vorfragen“

Dem VwGH zufolge handelt es sich bei Vorfragen iSd § 38 AVG, die gem § 17 VwGVG zur Verfahrensaussetzung berechtigen, nicht um Sachverhalte, die unterschiedliche Parteien oder nach unterschiedlichen Normen geregelte Tatbestände zum Gegenstand haben. (VwGH Ra 2017/08/0022 v 1. 6. 2017)

Keine Beweisbindung an Bescheinigungen des Bundesamtes f. Soziales & Behindertenwesen

Das iRd § 8(6) FLAG zwecks Bescheinigung erstellte ärztliche Sachverständigengutachten (hier: zum Vorliegen eines einer Behinderung gleichzuhaltenden psychischen Leidens) ist einer freien Beweiswürdigung durch die Verwaltungsgerichte zugänglich. Ergibt das Ergebnis dieser Würdigung jedoch eine Unschlüssigkeit, sind die Verwaltungsgerichte gehalten, Gutachtensergänzungen zu veranlassen (- eine Beweisbindung besteht allerdings gem § 3(1) der VO über ag Belastungen, BGBl 1996/303 bei der Zuerkennung des Pauschales für einen Behinderten-PKW, s dazu FJ-NL 11/15, 2, zu VwGH 2012/15/0197). (VwGH Ro 2017/16/0009 v 30. 5. 2017)

Zur Begrenzung der „Sache“ des zweitinstanzlichen Verfahrens iSd § 279 BAO

Der VwGH hatte unter Verweis auf sein E 2012/15/0161 daran zu erinnern, dass Sache des Beschwerdeverfahrens die Abgabebemessung in dem durch die Abgabebehörde festgelegten Zeitrahmen ist, weshalb das BFG nicht daran gehindert ist, neue Sachverhaltselemente aufzugreifen und in die Beurteilung einzubeziehen. Es würde insofern von keiner Verkürzung des Instanzenzuges die Rede sein können. - Hingewiesen sei darauf, dass die „Sache“ eines Finanzstrafverfahrens iRd § 161 FinStrG anders auszulegen ist, weil hier nicht vom ursprünglichen Straftatbestand abgewichen werden darf (vgl VwGH 2009/16/0083 v 21. 9. 2009). (VwGH Ro 2015/13/0022 v 31. 5. 2017)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**Sozialversicherungs-ZuordnungsG (BGBl I 2017/125)**

Mit diesem Gesetzespaket wird nicht nur der Pflegekostenregress für Heimpfleglinge beseitigt und das Lichtbild auf der e-Card in die Wege geleitet, sondern auch ein Verfahren zur Klärung des Selbständigenstatus und damit der spezifischen SV-Unterworfenheit etabliert. Ein solches Klärungsverfahren kann vom GSVG-Versicherten oder auch dessen Auftraggeber initiiert werden, es kann aber auch im Zuge der Lohnabgabenprüfung angestoßen werden, indem bei in Zweifel gezogener Selbständigkeit SVA und die jeweilige GKK beigezogen werden müssen.

Lockerungen durch ArbeitnehmerInnenschutz-DeregulierungsG, BGBl I 2017/126

Im ArbeitnehmerInnenschutzG entfällt eine separate Dokumentationspflicht von Beinahe-Unfällen abseits der Verpflichtungen zur Führung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments. Auch ist kein Verzeichnis mehr zu führen über Tätigkeiten von Mitarbeitern, für die ein Fachkenntnis-Nachweis obligatorisch ist. Weiters entfällt die Möglichkeit der Anordnung von 30 Minuten übersteigenden Ruhepausen durch das Arbeitsinspektorat.

MitarbeiterbeteiligungsstiftungsG 2017 (BGBl I 2017/105)

Mit der neuen Mitarbeiterbeteiligungsstiftung sollen - anders als bei der Belegschaftsbeteiligungsstiftung - auch Anteile an die Stiftung übertragen werden können. Diese Stiftung wird im EStG durch Änderungen der §§ 3, 4 und 4d (daselbst insb in Abs 4) und im KStG vor allem in § 13(1)1 implementiert.

Sbg MSG: „Lebensgemeinschaft“ nach § 10 schließt auch Nichtvolljährige ein

Es handelt sich hierbei um eine Abweichung von der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl I 2010/96, die in dieser Hinsicht nur einen gemeinsamen Haushalt unter Volljährigen zu regeln trachtet (Art 10(3) leg cit). Dagegen kennt das Sbg MSG „Ehegatten, eingetragene Partner, in Lebensgemeinschaft lebende Personen oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben“, die allesamt Anspruch auf 75 % des Standardwertes für Alleinstehende und Alleinerzieher haben. (VwGH Ro 2015/10/0046 v 23. 5. 2017)

Keine österr KV für Kind in Schweiz bei Erwerbstätigkeit eines Elternteils in Ö

Der VwGH klärte in einer für zulässig, aber nicht berechtigt beurteilten Revision, dass die Pflichtkrankenversicherung eines in der Schweiz wohnhaften Angehörigen gem dem schweiz. KVG dem abgeleiteten Anspruch aus der Erwerbstätigkeit eines Elternteils in Ö vorgeht. § 123 ASVG würde insofern auch im Einklang mit der VO (EG) 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, die auch für die Schweiz Relevanz hat, stehen, indem der genannte Paragraph die Zuständigkeit für - nicht bloß zu Ausbildungszwecken - im Ausland wohnende Angehörige verneint, da Art 32(1) dieser VO einem eigenständigen Krankenversicherungsschutz des Kindes (hier: in der Schweiz) ggü dem abgeleiteten Anspruch aus der Beschäftigung eines Elternteiles Vorrang einräumt; etwas anderes gälte insofern nur im Hinblick auf einen eigenständigen Anspruch iRv Systemen mit beitragsunabhängiger Krankenversorgung („Volksgesundheitsdienste“). § 123 ASVG wäre hier anwendbar, da hinsichtlich der Frage, ob - im Fall von Familienangehörigen - überhaupt eine Anspruchsberechtigung besteht, gem Art 11 dieser VO das Recht des zuständigen Staates, dh in der Regel des Beschäftigungsstaates, gelte. (VwGH Ra 2017/08/0019 v 23. 6. 2017)

Zur AIVG-Leistungseinstellung wg Verfügbarkeitswegfall durch Schwangerschaft

Die Rw mahnte ua einen Verstoß gegen die Gleichbehandlungs-RL 79/7/EWG ein, weil ihre Schwangerschaft iVm dem MSchG und den Regelungen zum Wochengeldbezug dazu führte, dass ihr wg des Einkommens des Ehegatten ohnedies schon auf den Versicherungsschutz beschränkter Leistungsanspruch zufolge § 34 AIVG wegfiel, ohne dass ihr korrespondierend dazu ein Anspruch auf Wochengeld erwuchs. Der VwGH wies die Revision jedoch ab, indem er der Arbeitslosenversicherung eine (vorrangige) familienpolitische Funktion absprach, und ausführte, dass die Gleichbehandlungs-RL 79/7/EWG nach deren Art 3 nicht das Risiko der Schwangerschaft und Mutterschaft umfasst. Hingewiesen wurde vom Höchstgericht auch darauf, bereits im E 2002/08/0038 v 14. Jan '14 unter Bezugnahme auf EuGH-Rsp entschieden zu haben, dass das Diskriminierungsverbot nach Art 4 dieser RL der Berücksichtigung des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden Gatten einer arbeitslosen Person nach § 36 AIVG nicht entgegensteht, weil eine Rechtfertigung durch den sozialpolitischen Zweck der Unterstützung von Bedürftigen besteht. (VwGH Ro 2016/08/0016 v 1. 6. 2017)

Grundsteuer auch für „betreutes Wohnen“-Objekte v Gemeinnützigern

Dies würde sich eindeutig aus den Materialien (67 BlgNR 15. GP, 3 ff) zur GrundsteuerG-Novelle 1979 (BGBl 1979/556) ergeben, wie der VwGH hervorhob. „Ob eine Grundsteuerbefreiung bei Überlassung von Wohnungen an hilfsbedürftige Personen in Erfüllung mildtätiger Zwecke sozial- oder finanzpolitisch wünschenswert wäre, unterliegt aber nicht der Beurteilung der Gerichte.“ (VwGH Ro 2016/15/0028 v 28. 6. 2017)

StaatsbürgerschaftsG: Für die Sicherung des Lebensunterhalts maßgebliche Richtsätze

Auch nach der StBG-Novelle BGBl I 2013/136 (mittels derer ein flexibler Durchrechnungszeitraum eingeführt wurde) sind die Richtsätze der letzten drei Jahre heranzuziehen, und zwar nach Maßgabe der in diesem dreijährigen Zeitraum vor der Antragstellung gegebenen Lebensumständen. Für die Feststellung eines gemeinsamen Haushaltes und daraus resultierenden Richtsätzen können also nicht beliebige 30 Monate der letzten sechs Jahre herangezogen werden. (VwGH Ra 2017/01/0127 v 20. 6. 2017)

■ Familienbeihilfe auch für psychisch beeinträchtigte volljährige Vollwaise

Der VwGH verweist auf seine Rsp, wonach psychischen Erkrankungen (hier: schizophreses Residuum) die Eigenschaft einer geistigen Behinderung nicht abgesprochen werden kann, weshalb § 6(2) lit d FLAG mit der Anführung einer „körperlichen oder geistigen Behinderung“ auch derartige Leiden erfasst, sofern sie zur voraussichtlich dauernden Erwerbsunfähigkeit führen und vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer Berufsausbildung bis Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sind. - Vorliegend bezog der in den Unterinstanzen abgewiesene besachwaltete Antragsteller neben einer Pension wg geminderter Arbeitsfähigkeit und Pflegegeld die Ausgleichszulage, bei deren Bemessung aber gem § 292(4) lit b ASVG FLAG-Beihilfen außer Betracht zu bleiben haben. (VwGH Ro 2017/16/0009 v 30. 5. 2017)

SONSTIGES**■ Erweiterung des Anwendungsbereiches der Bürgerkarte**

Zusätzlich zum Identitätsnachweis soll auch ein Nachweis über Daten aus öffentlich-rechtl Registern durch die Novellierung des E-GovernmentG mittels BGBl I 2017/121 ermöglicht werden.

■ GewO: Abänderungen betr Geldwäsche, Automatentankstellen & Gewerbeberechtigungen

Einerseits wurde durch BGBl I 2017/95 die RL 2015/849/EU gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umgesetzt, was für Handelsgewerbetreibende mit hohen Barumsätzen (ab 10 Tsd EUR), Immobilienmakler, Unternehmensberater, Treuhänder und Strohmänner iZm gesellschaftlichen Agenden, und Versicherungsvermittler von Bedeutung ist. Andererseits gab es eine milde Deregulierung in der Gewerbeordnung, mit leichter Reduzierung der reglementierten Gewerbe, eine einzige digitale „Single Licence“ für sämtliche freie Gewerbe ohne zusätzl Kammerumlage, und Erleichterungen für nebenbei auch ausgeübte Tätigkeiten. Zudem wird klargestellt, dass Automatentankstellen auch als Betriebsstätten iSd GewO aufzufassen sind. Die Kundmachungen erfolgten im ersten Teil der BGBl dieses Jahres unter den Nummern 94-96.

■ InsolvenzrechtsänderungsG 2017 - erleichterte Restschuldbefreiung

Der Schuldner kann zukünftig in größerem Umfang eine sogenannte Restschuldbefreiung auch dann erlangen, wenn er während der Dauer des Abschöpfungsverfahrens keine Quote erwirtschaften kann. Die Kundmachung erfolgte durch das BGBl I 2017/122.

■ BilanzbuchhaltungsG 2014 - ausgeweitete Vertretungsbefugnis

Der Berechtigungsumfang der Bilanzbuchhalter wird angepasst, sodass auch Vertretungen in Angelegenheiten der An- und Abmeldung von Registriertassen und Vertretungen in Angelegenheiten des neuen Registers der wirtschaftlichen Eigentümer zulässig sind.

■ Einführung eines Registers über wirtschaftliche Eigentümer

Zwecks Bekämpfung v Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird ein öffentliches Register eingerichtet, dem verpflichtend die wirtschaftlichen Eigentümer insb v KapGes zu melden sind. Von der Meldeverpflichtung befreit sind jedoch Rechtsträger, deren Daten zur wirtschaftlichen Eigentümerschaft bereits im Firmenbuch oder im Vereinsregister vorhanden sind. Dies ist vor allem bei offenen Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, GmbHs mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschafter, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vereinen der Fall.

■ ■ ■ NÖ KanalG 1977: Härtefallregelung nach § 5b v Proportionalität abgekoppelte Ermessenssache

Der VwGH hat eine Revision gegen eine Festsetzung einer Kanalbenutzungsgebühr zurückgewiesen, die einen unbewohnten, nur notdürftig über einen Lastenaufzug mit dem Altbau verbundenen Neubautrakt, dem es infolge einer defekten Wasserpumpe an einer Wasserversorgung ermangelte, in die für die Ermittlung des Einwohnerwertes („EW“) maßgebliche Quadratur einbezog. Der schließlich gewährte Abschlag von rd 10 % wird offensichtlich, auch wenn weder dem Erkenntnis des VwGH noch jenem der Vorinstanz Genaueres zu entnehmen ist, deutlich geringer sein als das Quadraturverhältnis des Altbaus (zwei Geschoße mit zwei Wohnungen, einer Kanzlei und einer eher kleineren Pizzeria) zum dreigeschoßigen (aufgegebenen) Neubau. Hinsichtlich der detaillierten Argumentation sei auf den VwGH-Urteilstext sowie auf

rdb.manz.at/document/ris.lvwg.LVWGT_NI_20170210_LVwG_AV_1208_001_2016_00

für jenen der Vorinstanz unter verwiesen. (VwGH Ra 2017/16/0064 v 30. 5. 2017)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.